

# Amtliche Bekanntmachung

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonneborner Straße“ in der Gemeinde Nesselal gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Goldbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2018 den Entwurf der

## **2. Änderung Bebauungsplanes „Sonneborner Straße“**

in der Fassung vom 12.12.2018 bestehend aus

- der Planzeichnung M 1: 1000
- sowie

- der Begründung

gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung in Kenntnis zu setzen.



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonneborner Straße“ mit Begründung und umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit von

**Montag, den 18. Februar 2019 bis Montag, den 25. März 2019**

in der Bauverwaltung der Gemeinde Nesselal, OT Goldbach, Hauptstraße 15, 99869 Nesselal, 1. Obergeschoss, Zimmer 1 (Sekretariat) während der Öffnungszeiten

Dienstag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr	von 13.00 Uhr	bis 17.30 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr	von 13.00 Uhr	bis 16.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr	bis 12.00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes auch im Internet unter: [www.gemeinde-nessetal.de](http://www.gemeinde-nessetal.de)

Jeder kann während der Auslegungsfrist Äußerungen oder Erörterungen zu den Änderungen und Ergänzungen der Planung vorbringen. Sie können schriftlich eingereicht oder mündlich vorgetragen werden; in diesem Fall werden sie von der Verwaltung während der Auslegungsdauer zu Protokoll genommen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die während der öffentlichen Auslegung mit einzusehen sind, gehören folgende Fachgutachten:

- BBE Handelsberatung GmbH, Erfurt - **Auswirkungsanalyse**
- Ingenieurbüro Frank und Apfel, Stockhausen – **Schallimmissionsprognose.**

Folgende umweltbezogene Informationen sind aus den umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) verfügbar:

#### **Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 26.11.2018**

- Hinweise zur Erarbeitung einer Auswirkungsanalyse
- Abgleich der Satzung mit dem im Entwurf befindlichen FNP

#### **Stellungnahme des Landratsamt Gotha vom 26.11.2018**

- > Die Erhöhung der Verkaufsfläche ist anhand einer Wirksamkeitsanalyse nachzuweisen.
- > Hinweise zur Anpassung des FNP und der Bauleitplanung an das Entwicklungsgebot;
- > Auf die Meldepflicht gemäß § 16 ThürDSchG sollte in der Planung hingewiesen werden;
- > Die Eingriffe in die Natur und Landschaft sind auf der Grundlage des Thüringer Modells zu bilanzieren;
- > Der GOP ist hinsichtlich der Pflanzliste zu aktualisieren;
- > Koniferen sollen ausgeschlossen werden;
- > Artenschutzrechtliche Hinweise sollen in die Planung aufgenommen werden;
- > Hinweis zur ordnungsgemäßen abwassertechnischen Erschließung und Entsorgung der anfallenden Wässer auf dem Grundstück;
- > Forderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes werden nicht erhoben, bis das angedachte Gutachten vorliegt;
- > Die Löschwasserversorgung muss gewährleistet werden;
- > Der Brandschutznachweis für eine Verkaufsstätte ist zu führen.

#### **Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 13.11.2018**

- > Auf die Meldepflicht gemäß § 16 ThürDSchG sollte in der Planung hingewiesen werden;

#### **Stellungnahme der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 12.11.2018**

- > Keine Bedenken

**Hinweis:**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nesselal, den 06. Februar 2019

Frohn  
Beauftragte der Gemeinde Nesselal  
Gem. § 9 Abs. 6 ThürKO

(Siegel)

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans wird hiermit bekannt gemacht und hängt in der Zeit vom 07.02.2019 bis einschl. 17.02.2019 an den Verkündigungstafeln:

- > Ortschaft Ballstädt – ehemalige Schenke Hauptstr. 20
- > Ortschaft Brüheim – Gemeindeverwaltung Brüheim, Schlossgasse 1
- > Ortschaft Bufleben – Gemeindeverwaltung Karl-Marx-Str. 5
- > Ortschaft Hausen – Bushaltestelle Hausen
- > Ortschaft Pfullendorf – Bushaltestelle Pfullendorf
- > Ortschaft Friedrichswerth – Mauer Waisenhaus (Heimatmuseum)
- > Ortschaft Goldbach – Hauptstraße 19
- > Ortschaft Haina - Grünanlage Bushaltestelle
- > Ortschaft Hochheim – Spielplatz an der Kirche
- > Ortschaft Remstädt – Hohe Straße 8
- > Ortschaft Wangenheim – Bushaltestelle
- > Ortschaft Warza – Lebensmittelverkaufsstelle, Bufleber Str. 2a
- > Ortschaft Westhausen – Hochheimer Straße / Kirche

zur Einsichtnahme aus.

Verfahrensvermerk:

Ausgehangen am: 07.02.2019 Abzunehmen am: 17.02.2019 Abgenommen am:

Petzold  
Sachbearbeiterin Hauptamt